

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2009	Nr. 34
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang.
Vom 19. März 2009

558

**Studienordnung
für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach
Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang**

Vom 19. März 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) folgende Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des erweiterten Hauptfachs und Nebenfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

- (1) Im erweiterten Hauptfach/Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang werden vertiefte Kenntnisse in der abendländischen Musikgeschichte sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermittelt.
- (2) Das Studium des erweiterten Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang vermittelt den Studierenden, aufbauend auf den zuvor erworbenen Kenntnissen, fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden mit wissenschaftlicher Zielsetzung. Es soll zu eigenständiger Reflexion befähigen und dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln. Dabei findet in der Masterarbeit

eine Spezialisierung auf einen Schwerpunkt statt. Auf Grund der Möglichkeiten zu individueller Schwerpunktbildung erlaubt der Studiengang den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, insbesondere im Bereich der Forschung, aber auch in der Kulturarbeit, z.B. bei Bibliotheken, Archiven, Theatern, Rundfunk, Fernsehen und Konzertagenturen. Der Studiengang soll zu gehobenen Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern führen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium des erweiterten Hauptfachs/Nebenfachs Musikwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

**§ 4
Art der Lehrveranstaltungen**

- (1) Hauptseminare (H) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten und Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.
- (2) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Kenntnissen.
- (3) Kolloquien (K) dienen der Vorstellung und Diskussion von Erfahrungen aus dem Praktikum oder der wissenschaftlichen Arbeit.
- (4) Praktika (P) ermöglichen den Studierenden die Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Einblicke in mögliche Berufsfelder.
- (5) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

**§ 5
Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Gegenstand des Studiums ist die Musik in Geschichte und Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der europäischen Musikgeschichte. Im erweiterten Hauptfach und im Nebenfach Musikwissenschaft sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse der europäischen Musikgeschichte und der verschiedenen Methoden der Musikwissenschaft erweitert und vertieft und die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit Problem des Faches vermittelt werden.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im erweiterten Hauptfach:

Im Rahmen des Studiums des erweiterten Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 71 CP und die Master-Arbeit mit 22 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet/unbenotet (b/u)
Musik der Neuzeit	1-4	Methoden der Analyse Dur-/Moll-tonaler Musik	Ü	2	5	WS	Klausur oder mündl. Prüfung (b)
		Freies Thema zur neueren Musikgeschichte	H	2	7	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
Alte Musik	1-4	Alte Musik	H	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Analyse von Musik des Mittelalters und der Renaissance	Ü	2	5	SS	Klausur oder mündl. Prüfung (b)
Neue Musik	1-4	Musik des 20./21. Jahrhunderts	H	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Theorie und Analyse von Musik des 20. Jahrhunderts	Ü	2	5	SS	Klausur oder mündl. Prüfung (b)
Musikwissenschaftliche Forschung und Edition I	1-4	Freies Thema zur musikwissenschaftlichen Forschung und Edition	H	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Editonspraxis	Ü	2	3	WS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u)
Musikwissenschaftliche Forschung und Edition II	1-4	Kolloquium zur aktuellen Forschung	K	2	6	WS	Referat (u) und Hausarbeit (u)
		Praktikum in Forschungsprojekt/-institut/Archiv/Bibliothek	P	5 Wochen	7	SS	Bericht (u)

* gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet/unbenotet (b/u)
Wahlbereich Sprachen und Lektüre	1-4	Sprach- oder Lektürekurse oder sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 CP	Ü	4	6	WS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u) in den jeweiligen Teilmodulen
			Ü	4	6	SS	
Abschlussarbeit	4.	Masterarbeit	Arbeit		22		Arbeit (b)

(2) Im Nebenfach:

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 27 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet/unbenotet (b/u)
Musik der Neuzeit	1-4	Methoden der Analyse Dur-/Moll-tonaler Musik	Ü	2	5	WS	Klausur oder mündl. Prüfung (b)
		Freies Thema zur neueren Musikgeschichte	H	2	7	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
Musikwissenschaftliche Forschung und Edition (Nebenfach)	1-4	Kolloquium zur aktuellen Forschung (WP)	K	2	3	WS	Referat (u)
		Editonspraxis (WP)	Ü	2	3	WS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet/unbenotet (b/u)
Alte Musik	1-4	Alte Musik	H	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Analyse von Musik des Mittelalters und der Renaissance	Ü	2	5	SS	Klausur oder mündl. Prüfung (b)
Neue Musik	1-4	Musik des 20./21. Jahrhunderts	H	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Theorie und Analyse von Musik des 20. Jahrhunderts	Ü	2	5	SS	Klausur oder mündl. Prüfung (b)

* gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

§ 7

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des erweiterten Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang ist ein Praktikum von insgesamt 200 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 7 Credit Points vergeben. Das Praktikum soll bei einer Institution/einer Abteilung absolviert werden, die im Bereich der musikwissenschaftlichen Forschung tätig ist oder Forschungsergebnisse anwendet und vermittelt.

(2) Allen Studierenden des erweiterten Hauptfachs/Nebenfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte nach Möglichkeit im zweiten oder dritten Semester an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des erweiterten Hauptfachs/Nebenfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung Musikwissenschaft.

§ 8

Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Musikwissenschaft benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saabbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber